

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 29

15. Juni 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021	263 - 264

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird.

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	105.489.300 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.349.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **650.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **5.190.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **58.174.084,92 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	1.985.602 €
der Grundsteuer B	9.588.227 €
der Gewerbesteuer	38.208.090 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.241.216 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.436.339 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2020 Anspruch hatten	<u>19.005.928 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen	<u>126.465.402 €</u>

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **46,00 v. H.** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat mit Schreiben vom 26.05.2021, Az.: 12-1512.278-1-4, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vorstehenden Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 14.06.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat